

Bestbieterprinzip

Nach [§ 8 TVergG LSA](#) darf der Auftraggeber Nachweise, die die Eignung des Bieters betreffen, nur noch von dem Bieter abfordern der voraussichtlich den Zuschlag erhält.

Hierzu ist eine gesonderte Aufforderung notwendig mit einer Fristsetzung von 3-5 Werktagen. Bereits mit dem Angebot eingereichte Nachweise, werden nicht akzeptiert und müssen im Falle des voraussichtlichen Zuschlags erneut abgefordert werden.

Sollten die Nachweise nicht innerhalb der Frist eingereicht werden, ist das Angebot auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; der Bieter dieses Angebots gilt als Bestbieter.

Unterlagen die vom Bestbieter abgefordert werden:

- Eigenerklärung §§ 123,124 GWB
- Erklärungen zu den § 11,13,14,17 TVergG LSA
- Ggf. Nachweis der Eignung der Nachunternehmer

Achtung! Das Nachunternehmerverzeichnis und etwaige zuschlagsrelevante Nachweise/Referenzen müssen direkt mit dem Angebot abgegeben werden.